

Satzung des Vereins zur Förderung der Partner- und Patenschaften der Stadt Lage e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Partner- und Patenschaften der Stadt Lage".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

(2) Er hat seinen Sitz in Lage.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. AO.

A. Zweck des Vereines ist

1. die Verbesserung und Vermehrung der Kontakte im Rahmen der Partner- und Patenschaftsangelegenheiten Lages, deren Gruppen und Bürger
2. Beratung in Partner- und Patenschaftsangelegenheiten sowie die Förderung und Koordination von Maßnahmen im Rahmen bestehender und zukünftiger Partner- und Patenschaften.
3. Anregung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Vermittlung und Förderung von Kontakten zwischen Bürgern, Familien, Schulen, Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Institutionen
2. den Austausch von Informationen zwischen den Partnerstädten und den bestehenden Patenschaften
3. die Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Sprachbarrieren
4. die Förderung bzw. Durchführung von Informationsveranstaltungen/Besuchen im Rahmen der Partner- und Patenschaften Lages
5. die Kontakte zwischen den Partner- und Patenschaftsvereinen (bzw. anderen Organisationsformen) und dem Lagenser Verein.

B. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; Gewinnstreben und Gewinnerzielung sind ausgeschlossen.

(2) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die Förderung der Städtepartnerschaften eingesetzt werden; die Förderung der Patenschaft zum Panzerbataillon 214 erfolgt ausschließlich auf ideeller Basis.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die innerhalb der Stadt wohnt.

Außerhalb der Stadt wohnenden Personen soll der Beitritt gestattet werden.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet hierüber mit Stimmenmehrheit.

(3) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinzweckes erworben haben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Tod oder
- b) schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen.
- c) den Ausschluß.

§ 4 Beiträge

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag Freistellung von der Beitragspflicht beschließen.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

§ 6 Sonstige Mitgliedschaften

(1) Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereines zu fördern.

(2) Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereines

(1) Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Quartal jedes Jahres muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn

- a) es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereines erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten,
- b) ein Mitglied des Vertretungsvorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet,
- c) die Einberufung von einem Zehntel des Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder,
- b) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung des Entlastung,
- d) Vorstellung des geplanten Veranstaltungsprogrammes für das jeweilige Geschäftsjahr,
- e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- f) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereines,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig,
- h) als Berufungsinstanz für die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Bewerbers oder Mitglieds.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung, Ergänzung der Tagesordnung

(1) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest.

Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vereinsvorsitzenden.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse und durch Rundschreiben an die Mitglieder geladen.

Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist).

(2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß durch briefliche Benachrichtigung eines jeden Mitgliedes einberufen werden. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitgliedes zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden nächsten Werktag als zugestellt.

(3) Jede Ladung muß die vollständige Tagesordnung enthalten.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorganes.

Dem Verlangen muß jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung soll die Mitgliederversammlung in geeigneter Weise unterrichtet werden.

Wird die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes abgelehnt, ist diese Ablehnung vor Beginn der Versammlung zu begründen.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsentscheidung gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine einfache Mehrheit.

§ 11 Beratung und Beschlußfassung

(1) Versammlungsleiter ist der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vereinsvorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muß ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuß gewählt werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß ändern.

Die Protokollierung obliegt dem Schriftführer.

(2) Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich- geheim abzustimmen. Das Nähere kann durch eine Versammlungsordnung geregelt werden. Im übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden; es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimmen. Dies schließt nicht aus, daß ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitgliedes, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt.

Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig.

Vollmachtsnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein. Die Vollmacht ist gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen.

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefaßt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel, für die Auflösung des Vereines eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Im übrigen ist Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegeben Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schiffführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muß enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die jeweiligen Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja- Stimmen, der Nein- Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der jeweiligen Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefaßte Beschlüsse.

Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer und
- d) fünf Beisitzern.

Der Vorstand erweitert sich um jeweils einen Beisitzer für jede zukünftige Städtepartnerschaft bzw. Patenschaft.

(2) Geschäftsführer ist der jeweilige Stadtdirektor der Stadt Lage. Die Geschäftsführung beinhaltet auch die Funktionen eines Schriftführers und eines Kassenverwalters. Für diese Funktionen benennt der Stadtdirektor dem Verein im Vorstand nicht stimmberechtigte Personen.

(3) Beisitzer sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Fachschaftsleiter

- a) für die Städtepartnerschaft mit der Marktgemeinde St. Johann i. Pg. (Österreich)
- b) für die Städtepartnerschaft mit der Stadt Horsham (West Sussex, Großbritannien)
- c) für die Patenschaft zum Panzerbataillon 214, Augustdorf sowie Kraft ihres Amtes der jeweilige Bürgermeister der Stadt Lage und der jeweilige Vorsitzende des Kulturausschusses (geborene Mitglieder).

Im Falle der Wahl geborener Mitglieder in wählbare Vorstandsfunktionen treten an ihre Stelle gewählte Beisitzer.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist- soweit nicht Mitglied kraft seines Amtes- einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 13 Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 826 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14 Geschäftsführung

Dem Geschäftsführer obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereines. Es können im Einzelfall besondere Aufgaben durch den Vorstand übertragen werden.

§ 15 Aufgaben des Gesamtvorstandes

(1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Führung seiner Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus; darüber hinaus obliegt ihm die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) die Beschlußfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung
- c) die Erstellung des Jahresberichtes
- d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung
- e) die Prüfung der Rechtsbestandes der Beschlüsse

f) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Amtsgericht und an das Finanzamt

g) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

h) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern. Der Ausschluß von Mitgliedern kann nur bei vereinsschädigendem Verhalten oder Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr erfolgen.

(2) Der 1. Vorsitzende- bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende- leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Gesamtvorstand zu berichten.

§ 16 Beschlußfassung des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

(2) In den Sitzungen gefaßte Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen, die gefaßten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja- Stimmen, Nein- Stimmen, Stimmenthaltungen). Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluß sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

§ 17 Haftung des Vereines seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat., Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Auflösung des Vereines und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur mit der in § 11 Absatz 4 der Satzung festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliedsversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Lage zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 24. Mai 1988 aufgenommen worden.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.